

10050013MM

1

Hochschullehrerbund an der Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen



HLBöV - Der Vorstand

Dr. Lutz Schmidt  
**HLBöV NW**

Der Vorstand

c/o FHSöV NW  
Abt. Hagen  
Eilper Str. 62  
5800 HAGEN

Hagen, den 27. Mai 1988

An alle  
Mitglieder des  
Landtagsausschusses für  
Innere Verwaltung

Betr.: Änderung des Fachhochschulgesetzes für die  
öffentliche Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen  
(FHGÖD)  
hier: Regierungsentwurf, Drs. 10/3135 vom 25.4.1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Hochschullehrerbund der Fachhochschule für öffentliche  
Verwaltung NW (HLBöV) möchte ich Ihnen unsere Auffassung und  
vor allem unsere Befürchtungen für die künftige Entwicklung  
der und in der Fachhochschule darlegen.

So erstaunt uns, daß das Innenministerium anscheinend nicht  
weiß, daß es sich bezüglich der Fachhochschule entgegen den  
Entwicklungen im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung be-  
wegt. Während die Landtagsfraktionen dort eine gemeinsame Er-  
klärung zur weiteren Entwicklung und Förderung der Fachhochschu-  
len beschlossen haben (vgl. Drs. 10/2941 vom 1.3.1988, insbeson-  
dere Forderung Nr. 5), wird den Lehrenden an der Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung durch die gewollte Nichterwähnung  
im Gesetzentwurf ein Forschungsfreisemester verweigert!

Während es sonst um den Transfer von den Hochschulen zur Praxis  
geht (vgl. Forderung Nr. 7, Drs. 10/2941), wird im Gesetzentwurf  
ein Praxissemester - jedenfalls lt. Begründung - faktisch dadurch  
unmöglich gemacht, daß der Innenminister hinsichtlich der Tätig-  
keit von Lehrenden der Fachhochschule in der Landesverwaltung  
auf seinem Tauschmodell beharrt (vgl. Begr. zu Nr. 13 Buchst.a).

Diese Einschränkung der Gewinnung von Praxiserfahrungen und die damit verbundene Behinderung einer praxisnahen und praxisgerechten Ausbildung, die gerade von Studentenseite immer wieder gefordert wird, verträgt sich auch schlecht mit der Beschlußempfehlung und dem Bericht zur Effizienzsteigerung der Landesverwaltung (Landtagsdrucksache 10/2787 vom 18.1.1988).

Typischerweise ist die Fortbildung durch die FHSÖV dort überhaupt nicht erwähnt, weder bezüglich der Lehrenden noch bezüglich des an ihr ausgebildeten Verwaltungsnachwuchses und natürlich ist auch gar nicht an die Möglichkeit gedacht worden, die Ressourcen der Fachhochschule zur Fortbildung zu nutzen.

Noch mehr erstaunt es, wie sich der Gesetzentwurf über Rechtsvorschriften des Bundes und auch des Landes NW hinwegsetzt.

Inhaltlich geht es nämlich bei der Änderung des § 17 Abs. 3 FHGÖD in der Formulierung "Einsatz der Lehrenden" um einen **d e u t l i c h e n** und u.E. nach eindeutig **r e c h t s - w i d r i g e n** Eingriff in die den Lehrenden an der FHSÖV durch § 5 FHGÖD ausdrücklich gewährleistete Freiheit der Lehre und verstößt zudem hinsichtlich der Abhaltung von Lehrveranstaltungen gegen den Willen der Lehrenden gegen Artikel 5 Abs.3 GG und auch gegen § 12 Abs. 2 Hochschulgesetz.

Wie sich dieser Eingriff mit der Garantie des Landes für die Lehrfreiheit an der Fachhochschule in § 5 Abs. 1 FHGÖD vereinbaren soll, müßte - gerade vom Verfassungsminister - schon sehr ausführlich begründet werden, um nur ansatzweise überzeugen zu können.

Der Regierungsentwurf zeigt hinsichtlich seiner Begründung aber klar, daß man im Innenministerium diese Gesichtspunkte überhaupt nicht gesehen hat bzw. besser! nicht sehen wollte!

Einen weiteren Rechtsverstoß offenbart die allgemeine Begründung des Änderungsgesetzes. Während dort dargelegt wird, daß eine enge Anpassung an das Hochschulrechtsgesetz des Bundes (HRG) beabsichtigt sei, hält sich der Gesetzentwurf hinsichtlich des § 17 Abs. 3 FHGÖD nicht an das HRG und auch die bisherigen Regelungen, die bezüglich der Kompetenzen von Senat und Fachbereichsräten getroffen wurden, beachten die Vorgaben des Bundesrahmenrechts gerade nicht und verstoßen damit gegen §§ 3 Abs.3,

12 Abs. 2, 73 Abs. 2 HRG und gegen § 18 FHGÖD in Verbindung mit § 31 Abs. 2 S. 3 Fachhochschulgesetz (FHG). Die Abteilungsleiter, sachlich richtig als "bürokratisches Element" in der Begründung bezeichnet, werden damit zutreffend als Fremdkörper gekennzeichnet, die keinerlei Legitimation als Hochschulorgan haben und damit auch nicht Aufgaben der Sicherung des Lehrangebots wahrnehmen dürfen, eine Aufgabe, die nach § 31 FHG nur dem Fachbereichsrat zukommt und nur in dieser Form hochschulrechtlich akzeptiert werden kann. Unzulässig ist fernerhin die Übertragung von derartigen Befugnissen durch einfache Verfügungen nach § 17 Abs. 3 FHGÖD, wo doch bekannt sein sollte, daß Eingriffe in Grundrechte wie Artikel 5 Abs. 3 GG (vgl. § 5 Abs. 1 FHGÖD) nur aufgrund Gesetzes zulässig sind und dieses Gesetz dann der Verwaltung auch nicht freie Hand geben darf, sondern entsprechende konkrete Vorgaben enthalten muß.

Es ist bedauerlich, daß das Innenministerium anscheinend nicht gewillt ist, aus den bisherigen Erfahrungen mit dem FHGÖD Konsequenzen zu ziehen und leider nur Informationen von einer Seite bezieht.

Festzustellen bleibt, daß die FHSÖV trotz ihres Namens nach Auffassung des Innenministeriums nicht mehr als allenfalls eine Höhere Berufsfachschule sein soll. Die Kompetenzen von Senat und Fachbereichsrat sind dementsprechend in NW entgegen den engen (!) rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundesgesetzgebers in § 73 Abs. 2 HRG und in bewußter Abweichung von den Regelungen des Fachhochschulgesetzes NW gestaltet worden und zeigen damit, wie groß das Mißtrauen gegenüber der Institution "Hochschule" und den an ihr Tätigen doch ist. Wie sich dies mit der Position verträgt, für Arbeitnehmerinteressen einzutreten, ist anscheinend überhaupt nicht bedacht worden.

Der HLBÖV ist daher der Auffassung, daß man - bei Beibehaltung der jetzigen Fassung des Entwurfs in § 17 Abs. 3 FHGÖD - konsequenterweise auch Fachbereichsräte und Senat beseitigen sollte und lieber eine Schulkonferenz im Sinne des § 5 des Schulmitwirkungsgesetzes einrichten sollte, eine Institution, die bekanntlich größere Kompetenzen hat als der Senat der FHSÖV!

Der HLBÖV ist auch weiter der Auffassung, daß die schon angesprochene Praxissemesterregelung, die bei der Landesverwaltung nach dem Willen des Innenministers im Tauschwege praktiziert werden soll, höchst unrealistisch ist, zumal das Innenministerium bislang jeden Beweis für die Praktizierbarkeit schuldig geblieben ist. Wie der frühere Staatssekretär im Innenministerium lt. Landtag intern vom 1.12.1987, S. 12, überdies dazu kommt, daß (betreffend die Praxissemester) den Lehrenden immer wieder die Möglichkeit eingeräumt wird, Erfahrungen in der Praxis zu sammeln, ist nicht nachvollziehbar.

Ein Praxissemester für Lehrende hat, so auch der Leiter der FHSÖV NW, es im Gegenteil bisher, d.h. seit 1976, also seit 12 Jahren, nie gegeben. Erforderlichenfalls mag der Leiter, Herr Dr. von Richthofen, hierzu gehört werden.

Der vorliegende Entwurf wird nach Auffassung des HLBÖV wegen des Ausschlusses von Forschungsfreisemestern mit der Beschränkung von Praxissemestern nicht zur Förderung der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung beitragen. Auch die in Nr. 11 der Begründung (zu § 17 Abs.3 FHGÖD) Auffassung des Innenministeriums, daß die Kompetenzregelung zugunsten des Abteilungsleiters als "bürokratisches Element" zur Befriedigung führen wird, wird vom HLBÖV nicht geteilt - die Neuregelung wird eher zur Resignation führen!

Insgesamt muß leider festgestellt werden:

Durch den Gesetzentwurf ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einer Höheren Berufsfachschule ganz nahegerückt.

Hierzu läßt sich nur sagen: Glück auf!

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Schmidt)

Anlage

**MMZ10/2070**

HLBÖV - Der Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGÖD) liegt bereits als Regierungsentwurf vor bzw. wird in Kürze als Regierungsentwurf vorliegen.

Da der Entwurf kaum Anregungen der Lehrenden aufgenommen hat, besteht allein die Hoffnung, daß im Landtag noch Änderungen vorgenommen werden.

W A S W I L L D E R H L B Ö V ?

Der Hochschullehrerbund an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW fordert:

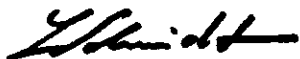
- 1) Durchführung von Berufungsverfahren mit entsprechender Beteiligung des Senats auch für Dozenten.
- 2) Gleiche Aufgabenbeschreibungen für Dozenten wie bei den Professoren.
- 3) Beibehaltung der gegenwärtigen Kompetenzregelungen, in zweiter Linie Schaffung einer Auffangkompetenz beim Senat.
- 4) Neben Praxisfreisemestern auch die Ermöglichung von Forschungsfreisemestern.
- 5) Hochschulgemäße Regelungen zur Sicherung des Lehrangebots, d.h. Verankerung der Sicherung des Lehrangebots beim Fachbereichsrat und Ausführung in dessen Auftrag durch die Abteilungsleiter.

Nur durch die Verhinderung der beabsichtigten Regelung zu § 17 Abs. 3 FHGÖD läßt sich nach Auffassung des HLBÖV eine erhebliche Klimaverschlechterung in der Fachhochschule noch abwenden!

§ 17 Abs. 3 ist der Prüfstein für die Einordnung der FHÖV NW als Hochschule! Bleibt es bei dieser Regelung, so wird die Bezeichnung zum Etikettenschwindel! Nur unter hochschulgemäßen Bedingungen hat die Fachhochschule eine Zukunft!

Hagen, im Dezember 1987

Für den Vorstand des HLBÖV



(Dr. Schmidt, Vorsitzender)